

§ 67 Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346) zuletzt geändert durch FamLeistDigG v. 3.12.2020 (BGBl. I 2020, 2668; BStBl. I 2020, 1350)

¹Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. ³In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden. ⁴Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. ⁵Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit.

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas *Musil*, Universität Potsdam

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 67

I. Grundinformation zu § 67	1	IV. Verhältnis des § 67 zu anderen Vorschriften	4
II. Rechtsentwicklung des § 67	2	V. Verfahrensfragen zu § 67	5
III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 67	3		

B. Erläuterungen zu Satz 1: Antragstellung

I. Schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Familienkasse	6	III. Rechtsfolgen wirksamer, unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung	8
II. Fälle der Antragstellung	7		

C. Erläuterungen zu Satz 2: Antragsberechtigung

9

D. Erläuterungen zu Satz 3:

Identitätsprüfung bei Antragstellung im berechtigten Interesse . . . 10

E. Erläuterungen zu Satz 4:

Mitteilung der Identifikationsnummer durch den Kindergeldberechtigten 11

F. Erläuterungen zu Satz 5:

Mitteilung der Identifikationsnummer durch die Familienkasse . . . 12

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 67

Verwaltungsanweisungen: BZSt. v. 27.8.2020 – St II 2 - S 2280 - DA/19/00001, BStBl. I 2020, 703, Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz – DA-KG 2020; H 67 EStH; Kindergeldmerkblatt 2020, www.bzst.de; Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV), www.arbeitsagentur.de; Einzelweisung zur Durchführung der Familienkassenreform v. 14.12.2016, GZ St II 2 – S 2479 - PB/16/00002, BStBl. I 2016, 1429; Einzelweisung zum Unterschriftenersatz bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten nach § 64 EStG im elektronischen Antragsverfahren v. 25.9.2020, BStBl. I 2020, 959.

1 I. Grundinformation zu § 67

§ 67 sieht für den Antrag auf Kindergeld die Schriftform und die elektronische Form vor (Satz 1) und erweitert den Kreis der Antragsberechtigten auf Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes haben (Satz 2). Aufgrund der Verweisung in Satz 3 auf § 62 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 muss sich der Kindergeldberechtigte auch bei der Antragstellung im berechtigten Interesse durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer identifizieren lassen, wobei eine nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 vorlagen. Verfahrensrechtlich wird der Antragsteller im berechtigten Interesse dadurch geschützt, dass er vom Kindergeldberechtigten die Angabe der Identifikationsnummer verlangen kann (Satz 4) und – soweit dieser sie ihm nicht mitteilt – auch von der Familienkasse die Identifikationsnummer genannt bekommt (Satz 5).

2 II. Rechtsentwicklung des § 67

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG aufgenommen (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Abs. 2, der eine Weitergewährung von Kindergeld für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne erneute Antragstellung ermöglichte, wurde mW ab 1.1.2000 gestrichen (s. BTDrucks. 14/1513, 17).

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): In Satz 1 wurde das Wort „örtlich“ gestrichen (BTDrucks. 14/6160, 14).

FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54): In Satz 3 werden für den Antragsteller im berechtigten Interesse die Regelungen der neu eingefügten § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für anwendbar erklärt. In den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 erhält der Antragsteller im berechtigten Interesse hinsichtlich der Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Kindergeldberechtigten und hilfsweise gegenüber der Familienkasse. Die am 9.12.2014 in Kraft getretenen Regelungen sind erstmals auf nach dem 31.12.2015 beginnende Anspruchszeiträume sowie auf alle nach dem 31.12.2015 gestellten Anträge (auch soweit Anspruchszeiträume vor dem 1.1.2016 betroffen sind) anwendbar (§ 52 Abs. 49a idF des Art. 3 Nr. 1 iVm. Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG; s. auch BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 1).

Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen – FamLeistDigG v. 3.12.2020 (BGBl. I 2020, 2668; BStBl. I 2020, 1350): In Satz 1 wird ein Halbs. 2 eingefügt, durch den zur Klarstellung auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung eröffnet wird. Die Änderung tritt gem. Art. 10 Abs. 1 des FamLeistDigG am Tag nach der Verkündung, also am 10.12.2020 in Kraft.

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 67

3

Die Vorschrift ist keine materiell-rechtl. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kindergeld. Sie leitet den verfahrensrechtl. Teil des X. Abschnitts ein.

Gegen das Antragsverfahren bestehen keine verfassungsrechtl. Bedenken (ebenso *Avvento* in *Kirchhof*, 20. Aufl. 2021, § 67 Rz. 1). Zwar kann die stl. Freistellung des Existenzminimums bei unterbliebener Antragstellung nicht in jedem Fall durch die Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 bei der Veranlagung zur ESt bewirkt werden (so aber *Felix* in *KSM*, § 67 Rz. A 11 [2/2015]), denn die Günstigerrechnung nach § 31 Satz 4 stellt nur auf den Kindergeldanspruch und nicht auf die Kindergeldzahlung ab, so dass bei nicht beantragtem und deshalb nicht gezahltem Kindergeld trotzdem eine volle Gegenrechnung des Kindergeldes erfolgt. Da jedoch der Kindergeldanspruch selbst bei minderjährigen Kindern von verschiedenen vom Elternteil und vom Kind zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen abhängt, ist eine Festsetzung praktisch nur durchführbar, wenn der Kindergeldberechtigte durch einen substantiierten Antrag zu erkennen gibt, dass er die Anspruchsvoraussetzungen in seiner Person für gegeben erachtet (ebenso *Bauhaus* in *Korn*, § 67 Rz. 3 [9/2019]; *Pust* in *LBP*, § 67 Rz. 23 [12/2018]; aA *Kanzler*, FR 1999, 1133).

IV. Verhältnis des § 67 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 31 Satz 4 und Satz 5: Der Familienleistungsausgleich sieht nach § 31 Satz 4 eine Vergleichsrechnung zwischen dem Kindergeldanspruch und der stl. Wirkung der Freibeträge vor. Der Stpfl. erhält im Erg. die für ihn günstigere Lösung. Da aber § 31 Satz 4 seit dem VZ 2004 nicht mehr auf das gezahlte Kindergeld, sondern auf den Kindergeldanspruch abstellt (BFH v. 15.3.2012 – III R 82/09, BStBl. II 2013, 226; BFH v. 20.12.2012 – III R 29/12, HFR 2013, 594), ist für den Fall, dass die Freibeträge günstiger sind und deshalb abgezogen werden, das Kindergeld nach § 2 Abs. 6 Satz 3, § 31 Satz 4 auch dann hinzuzurechnen, wenn es nicht beantragt und deshalb nicht gezahlt wurde (BFH v. 13.9.2012 – V R 59/10, BStBl. II 2013, 228). Auch Besserverdiener sollten das Kindergeld deshalb beantragen. Hat der Kindergeldberechtigte das Kindergeld dagegen verspätet beantragt und wird es deshalb wegen der durch Gesetz v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066) in § 70 Abs. 1 Satz 2 eingefügten Ausschlussfrist zwar rückwirkend (in den Grenzen der Festsetzungsfrist) festgesetzt, aber nicht über den Sechsmonatszeitraum hinaus ausgezahlt, bleibt der Kindergeldanspruch insoweit nach dem in diesem Zusammenhang ebenfalls eingefügten § 31 Satz 5 bei der Günstigerrechnung unberücksichtigt. Hinsichtlich der verfassungskonformen Auslegung des § 31 Satz 4 bei Anwendung der vom 1.1.2018 bis 17.7.2019 in § 66 Abs. 3 geregelten Ausschlussfrist s. § 31 Anm. 32, 34.

Verhältnis zum EU-Recht: Beim Zusammentreffen von Familienleistungen mehrerer Mitgliedstaaten hat der EuGH hinsichtlich der Anwendung der früheren Koordinierungsvorschriften des Art. 76 VO (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 10 VO (EWG) Nr. 574/72 entschieden, dass ein Mitgliedstaat die nach seinem Recht zu zahlende Leistung nicht im Hinblick auf die im anderen Mitgliedstaat zu zahlende Leistung aussetzen darf, wenn der Berechtigte letztere zwar beanspruchen könnte, diese aber faktisch nicht bezieht, weil er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (EuGH v. 14.10.2010 – C-16/09 – Schwemmer, ZESAR 2011, 86). Diese Entsch. hat jedoch nach neuem Koordinierungsrecht an Bedeutung verloren, denn zum einen bestimmt Art. 68 Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004, dass ein beim nachrangigen Mitgliedstaat gestellter Antrag an den vorrangigen Mitgliedstaat weiterzuleiten ist und als Zeitpunkt des Antragseingangs der Eingang beim ersten Träger zählt. Zum anderen wirkt ein von einem Elternteil (in einem Mitgliedstaat) gestellter Antrag nach Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO (EG) Nr. 987/2009 auch zugunsten des Anspruchs des anderen Elternteils im anderen Mitgliedstaat. Zudem können gem. Art. 81 VO (EG) Nr. 883/2004 Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden; s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 28.

5 V. Verfahrensfragen zu § 67

Beratungs- und Auskunftspflichten der Familienkassen ergeben sich aus § 89 AO. Die Familienkasse hat gegenüber dem Stpfl. bzw. dessen Vertreter darauf hinzuweisen, dass der notwendige Antrag gestellt wird. Auch über die richtige Gestaltung (zB Antragstellung des Ehegatten, der durch einen Zählkindervorteil den höheren Kindergeldanspruch geltend machen kann) hat sie aufzuklären (s. auch Rz. V 8 Abs. 1 DA-KG 2020; zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen s. im Einzelnen Rz. V 6.1 DA-KG 2020).

Soweit die Familienkasse die ihr obliegenden Verfahrensfürsorgepflichten verletzt, ist der Antragsteller im Rahmen des rechtl. Zulässigen so zu stellen, als ob der Verstoß gegen § 89 AO nicht geschehen wäre. Da das aus §§ 13, 14 SGB I hergeleitete Rechtsinstitut des sozialrechtl. Herstellungsanspruchs (vgl. BSG v. 24.7.1985 – 10 RKg 18/84, BSGE 58, 283) im StFestsetzungsverfahren nicht anwendbar ist (BFH v. 9.2.2012 – III R 68/10, BStBl. II. 2012, 686; BFH v. 22.2.2018 – III R 10/17, BStBl. II 2018, 717), kommt ggf. eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO oder ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB in Betracht. Eine etwaige Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers oder eines anderen Beteiligten ist zu berücksichtigen (s. zum Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung BFH v. 13.9.2018 – III R 19/17, BStBl. II 2019, 187, Az. BVerfG 1 BvR 846/19; BFH v. 8.11.2018 – III R 31/17, HFR 2019, 455; BFH v. 20.2.2019 – III R 28/18, HFR 2019, 647).

Mitwirkungspflichten der Beteiligten ergeben sich aus §§ 90 ff. AO und in einem Sonderfall aus § 68 (vgl. im Einzelnen Rz. V 7.1. DA-KG 2020; § 68 Anm. 6). Die Beteiligten haben nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Familienkasse nach § 97 Abs. 2 AO die notwendigen Beweisurkunden vorzulegen (s. im Einzelnen Rz. V 7.1.2, V 7.1.3 DA-KG 2020). Eine Verletzung solcher Pflichten führt zu kei-

nen nachteiligen Folgen, soweit die Familienkasse nach dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 88 AO den entscheidungserheblichen Sachverhalt durch Maßnahmen gem. § 92 AO (Beweismittel) feststellen kann und daher Beweislastregeln nicht zum Tragen kommen. Sind dagegen die Anspruchsvoraussetzungen wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten der Beteiligten nicht feststellbar, ist der Antrag abzulehnen, da der Antragsteller bzw. Berechtigte, zu dessen Gunsten der Kindergeldanspruch wirkt, die sog. objektive Beweislast tragen (vgl. BFH v. 17.7.2008 – III R 95/07, BFH/NV 2009, 367; Rz. V 7.4 Abs. 1 DA-KG 2020; BFH v. 28.5.2013 – XI R 44/11, BFH/NV 2013, 1409). Dagegen ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht des Antragstellers nicht die Aufgabe, zur Feststellung der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Regelungen über das ausländ. Recht im Einzelnen darzulegen (BFH v. 13.6.2013 – III R 63/11, BFH/NV 2013, 1872; BFH v. 25.9.2014 – III R 54/11, BFH/NV 2015, 477). Ebenso trägt die Familienkasse die Feststellungslast dafür, dass dem arbeitssuchenden Kind im Rahmen eine Mitwirkungspflicht im Rahmen des Arbeitsvermittlungsprozesses oblag (BFH v. 10.4.2014 – III R 19/12, BStBl. II 2015, 29).

Hinzuziehungs- und Beiladungsfragen (§ 360 Abs. 3 AO; § 60 Abs. 3 FGO) ergeben sich im Einspruchs- und Klageverfahren des Berechtigten und der Personen, die wegen eines berechtigten Interesses Antragsteller sein können (§ 67 Sätze 1 und 2).

- ▶ *Erhebt der Antragsteller mit berechtigtem Interesse* (s. Anm. 5) Einspruch, ist der Kindergeldberechtigte gem. § 360 Abs. 3 AO notwendig hinzuzuziehen. Erhebt er Klage, ist der Kindergeldberechtigte, soweit dieser nicht selbst Klage erhoben hat, gem. § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuladen (s. BFH v. 12.1.2001 – VI R 49/98, BStBl. II 2001, 246). Dies gilt auch, wenn das Kind, an das das Kindergeld gem. § 74 Abs. 1 abgezweigt wurde, gegen die gegenüber dem Kindergeldberechtigten erfolgte Aufhebung der Kindergeldfestsetzung klagt (BFH v. 30.10.2008 – III R 105/07, BFH/NV 2009, 193; BFH v. 17.3.2010 – III R 71/09, BFH/NV 2010, 1291).
- ▶ *Im Rechtsbehelfsverfahren des Kindergeldberechtigten* stellt sich die Frage der Hinzuziehung bzw. Beiladung eines Antragstellers mit berechtigtem Interesse nur, wenn dieser einen Antrag auf Kindergeld stellt. Denn nur mit Vornahme einer solchen Verfahrenshandlung erlangt er eine Beteiligtenstellung iSd. § 78 Abs. 1 AO. In diesem Fall ist der Antragsteller mit berechtigtem Interesse im Rechtsbehelfsverfahren des Berechtigten gem. § 360 Abs. 3 AO, § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuziehen bzw. notwendig beizuladen (vgl. BFH v. 8.1.1996 – X B 112/95, BFH/NV 1996, 676; BFH v. 14.4.2008 – III R 87/06, juris, zur notwendigen Beiladung des nach § 74 Abs. 2 EStG iVm. § 104 Abs. 2 SGB X erstattungsberechtigten Sozialhilfeträgers zum Verfahren gegen einen gegenüber dem Kindergeldberechtigten ergangenen Abrechnungsbescheid).
- ▶ *Mehrere Berechtigte* (zB Kindsvater und Kindsmutter) können ihre Ansprüche unabhängig voneinander geltend machen, da sie alle antragsbefugt sind. Will die Familienkasse erreichen, dass die in einem Verfahren getroffene Entsch. auch für den anderen Berechtigten bindend ist, muss sie den anderen Berechtigten zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nach § 360 AO beiziehen oder im finanzgerichtlichen Verfahren gem. § 174 Abs. 5 Satz 2 AO dessen Beiladung beantragen (s. BFH v. 30.1.2012 – III B 20/10, BFH/NV 2012, 1415, wonach nur die Familienkasse die unterlassene Beiladung rügen kann; BFH v. 8.7.2013 – III B 149/12, BFH/NV 2013, 1602).

Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht erteilt die Familienkasse nach näherer Maßgabe der Rz. V 9 DA-KG 2020 iVm. BMF v. 12.1.2018 (BMF v.

12.1.2018 – IV A 3 - S 0030/16/10004 - 07, 2018/0002690, BStBl. I 2018, 185). Einschränkungen gelten insbes. für Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen, die auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützt werden, wenn besondere öffentliche Belange oder personenbezogene Daten betroffen sind (§§ 3, 5 IFG).

B. Erläuterungen zu Satz 1: Antragstellung

6 I. Schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Familienkasse

Nach Satz 1 ist das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen. Der Antrag leitet das Kindergeldfestsetzungsverfahren ein. Eine von Amts wegen vorgenommene Festsetzung sieht das Gesetz nicht vor (Rz. V 5.1 DA-KG 2020).

Die schriftliche Antragstellung nach Satz 1 Halbs. 1 erfordert, dass sich der geltend gemachte Anspruch auf Kindergeld aus einem vom Antragsteller herrührenden Schriftstück ergibt. Die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist zwar nicht vorgeschrieben (BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris), dürfte indessen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens ebenso wie die Vorlage von Haushalts- oder Lebensbescheinigungen sachdienlich sein (vgl. Rz. V 5.2 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2020). Wegen der verfahrenseinleitenden Wirkung hat die Schriftform Beweisfunktion, so dass ein telefonischer Antrag selbst bei Fertigung eines Aktenvermerks nicht ausreicht. Der nach § 87 Abs. 1 AO in deutscher Sprache zu stellende Antrag (zum fristwahrenden Verfahren bei fremdsprachlicher Form vgl. § 87 Abs. 4 AO) bedarf zwar mangels einer gesetzlichen Anordnung iSd. § 150 Abs. 3 AO und wegen der fehlenden Anwendbarkeit des § 126 BGB im öffentlichen Recht keiner eigenhändigen Unterschrift (aA die Verwaltung, Rz. V 5.2 Abs. 1 Satz 1 DA-KG 2020). Das Fehlen der Unterschrift kann jedoch zu Zweifeln der Familienkasse an der Urheberschaft des Antrags oder an der Kindergeldberechtigung führen und eine Antragsablehnung rechtfertigen (vgl. BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris). Auch Telefax und Computerfax entsprechen daher dem Schriftformerfordernis (glA Seer in *Tipke/Kruse*, § 357 AO Rz. 8 [2/2021]; Rz. V 5.2 Abs. 1 Satz 3 DA-KG 2020).

Die elektronische Antragstellung sieht der Gesetzgeber in dem durch FamLeistDigG v. 3.12.2020 (BGBl. I 2020, 2668; BStBl. I 2020, 1350) eingefügten Satz 1 Halbs. 2 vor. Die Regelung soll nach der Entwurfsbegründung nur eine Klarstellung enthalten (BTDrucks. 19/21987, 29). So wurde auch bisher bereits eine Antragstellung per E-Mail als möglich angesehen, wenn die Familienkasse nach § 87a AO einen Zugang für elektronische Dokumente eröffnet hat. Einer elektronischen Signatur nach § 87a Abs. 3 AO bedurfte es insoweit nicht, da auch für die Papierform kein Unterschriftserfordernis besteht (BFH v. 13.5.2015 – III R 26/14, BStBl. II 2015, 790). Allerdings sieht die neue Regelung einschränkend vor, dass die elektronische Antragstellung nur noch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und nur über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig sein soll. Die Verwendung eines einheitlichen Datensatzes und einer einheitlichen Schnittstelle iSd. § 87b Abs. 2 Satz 1 AO soll es den Familienkassen ermöglichen, den Kindergeldantrag – unabhängig davon, ob das Kindergeld einzeln oder zusammen mit anderen Leistungen beantragt wird – nach einem einheitlichen Verfahren zu bearbeiten. Damit soll das Verfahren beschleunigt und vereinfacht sowie vermeidbarer Verwaltungsaufwand verhindert werden (BTDrucks. 19/21987, 29). Dem Ziel, die Beantragung von Familienleistungen im Interesse der Bürger zu entbürokratisie-

ren, dürfte dies jedoch nicht gerecht werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Hoffnung des Normenkontrollrats erfüllt, dass die digitalaffinen jungen Familien verstärkt die elektronische Variante der Antragstellung nutzen (BTDrucks. 19/21987, 35).

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter können für den Antragsberechtigten den Antrag nach Satz 1 stellen (BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris). Die Behörde kann ohne Anlass, insbes. aber bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsmacht, einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen (§ 80 Abs. 3 AO). Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch den Beteiligten zu vermuten (Rz. V 4.3 DA-KG 2020). In Fällen der gesetzlichen Vertretung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1–4 AO) dürfte ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsbefugnis im Regelfall entbehrlich sein.

Für Minderjährige als Berechtigte und Antragsteller enthält die AO keine der sozialrechtl. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, entsprechende Regelung (§ 36 SGB I). Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO sind im Grundsatz nur geschäftsfähige natürliche Personen zur Vornahme wirksamer, das Verwaltungsverfahren betreffender Verfahrenshandlungen fähig (passive und aktive Handlungsfähigkeit). Eine partielle Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO für die Antragstellung (Kindergeldrecht als Sozialrecht) erscheint zweifelhaft, da das Kindergeld als Steuervergütung (§ 31 Satz 3) ausgestaltet ist und nach § 155 Abs. 2 AO die Regelungen der AO anzuwenden sind (s. aber *Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 67 Rz. 10 [4/2018], wonach sich aus der dem Kind in § 67 Satz 2 und § 64 Abs. 2 Satz 5 eingeräumten Rechtsstellung die Notwendigkeit eines eigenen Antragsrechts ergibt). Für eine analoge Anwendung des § 36 SGB I spricht, dass eine verfahrensrechtl. Schlechterstellung im Vergleich zum Verfahren nach dem BKGG nicht gerechtfertigt ist und die verfahrensrechtl. Schranken im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des Antragsverfahrens nicht verschärft werden dürfen (so im Erg. auch *Weber-Grellet* in *Schmidt*, 39. Aufl. 2020, § 67 Rz. 3). Die Verwaltung fordert dagegen die Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Rz. V 5.2 Abs. 1 Satz 4 DA-KG 2020). Diese kann aber auch konkludent erklärt werden (BFH v. 18.7.1988 – VII R 123/85, BStBl. II 1989, 76; *Drüen* in *Tipke/Kruse*, § 79 AO Rz. 10 [2/2021]). Da eine solche stillschweigende Einwilligung anzunehmen ist – der Antrag ist auf einen begünstigenden Verwaltungsakt gerichtet, der minderjährige Antragsteller wird regelmäßig das beschränkte Personensorgerecht nach § 1673 Abs. 2 BGB ausüben –, führen beide Ansichten im Regelfall zum gleichen stl. Erg. Ein schwebend unwirksam gestellter Antrag kann im Übrigen mit rückwirkender Kraft genehmigt werden (vgl. *Söhn* in *HHSp.*, § 79 AO Rz. 132 ff. [11/2017]).

Mindestinhalt des Antrags ist, dass erkennbar für ein ganz bestimmtes Kind ein Kindergeldanspruch geltend gemacht wird (FG Nürnberg. v. 8.7.2015 – 3 K 1339/14, juris, rkr., wonach ein unbestimmter Antrag auch nicht zur Hemmung der Festsetzungsfrist führt). Bei mehreren Kindern genügt ein Antrag, wenn daraus hinreichend deutlich wird, für welche Kinder das Kindergeld begehrt wird. Dieser Mindestinhalt eines konkretisierbaren Antragsbegehrens ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Antrags, da anderenfalls eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich ist. Sind mehrere Elternteile gleichrangig kindergeldberechtigt (zB wenn das Kind in deren gemeinsamem Haushalt lebt), so empfiehlt es sich auch, die einvernehmliche Bestimmung des vorrangig Berechtigten in den Kindergeldantrag aufzunehmen (BFH v. 18.5.2017 –

III R 11/15, BStBl. II 2017, 1199). Insoweit sehen es die Familienkassen bei einem elektronischen Antrag auch als ausreichend an, wenn ausschließlich der vorrangig berechnete Antragsteller authentifiziert wird, sofern dieser bestätigt, dass der nachrangig Berechnete dem Vorrang zugestimmt hat (BZSt. v. 25.9.2020 – St II 2 – S 0305 – SE/20/00005, BStBl. I 2020, 959). Zur Beratungspflicht der Familienkasse gem. § 89 AO s. Anm. 4.

Zuständige Familienkasse: Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist das Wort „örtlich“ entfallen (s. Anm. 1). Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 72 Abs. 7 durch das 2. FamFördG v. 16.8.2001. Da die Familienkasse einerseits und die Bezüge feststellende Stelle andererseits in vielen Fällen auseinanderfallen, sollte erreicht werden, dass Anträge auf Kindergeld stets unmittelbar an die zuständige Familienkasse gerichtet werden (BTDrucks. 14/6160, 14). Wird Kindergeld bei mehreren Familienkassen beantragt, kann dies als Steuerhinterziehung gewertet werden (FG Rhld.-Pf. v. 21.1.2010 – 4 K 1507/09, EFG 2010, 612, rkr.).

- ▶ *Die sachliche Zuständigkeit der Familienkasse* ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG (Rz. V 1.1 DA-KG 2020). Danach stellt die Bundesagentur für Arbeit dem BZSt. zur Durchführung der sich im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ergebenden Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Die Familienkassen sind jedoch eigene Dienststellen, deren Zuständigkeit über den Bereich der einzelnen Arbeitsagentur hinausreicht. Durch nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 6 ff. FVG erlassene Rechtsverordnungen kann die Zuständigkeit bei Bundes- oder Landesfamilienkassen konzentriert werden (s. etwa BundFamKV v. 13.12.2005, BGBl. I 2005, 3694, mW v 1.1.2022 aufgehoben durch Art. 10 Ges. v. 8.12.2016, BGBl. I 2016, 2835).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind gem. § 72 die öffentlichen ArbG als Familienkassen sachlich zuständig, sofern diese nicht auf ihre Zuständigkeit verzichtet haben (Rz. V 1.2 DA-KG 2020; s. auch § 72 Anm. 9, 11 ff.).

- ▶ *Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse* der Bundesagentur für Arbeit bestimmt sich grds. nach dem Wohnsitz des Berechneten (§ 19 Abs. 1 AO). Hat der Berechnete keinen Wohnsitz im Inland, ist für die Zuständigkeit der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Bei einem zweiten oder mehreren Wohnsitzen im Inland ist für die Zuständigkeit auf den Wohnsitz abzustellen, an dem sich der Berechnete vorwiegend aufhält. Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechneten ist der Familienwohnsitz für die Zuständigkeitsfrage entscheidend (vgl. zu weiteren Einzelfragen der örtlichen Zuständigkeit Rz. V 2 DA-KG 2020). Ab 1.5.2013 wurden die bisherigen 102 Familienkassen zu 14 Verbänden zusammengefasst, die jeweils über mehrere Außenstellen verfügen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit ist die zuständige Familienkasse mit einer Postleitzahlensuchfunktion abrufbar. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit von einer Familienkasse zu einer anderen tritt nach § 26 Satz 1 AO ein, sobald eine Familienkasse von den die Zuständigkeit verändernden Umständen Kenntnis erlangt. Gemäß der in § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG enthaltenen Konzentrationsermächtigung kann der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der AO über die örtliche Zuständigkeit die Entsch. über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Gruppen von Berechneten einer anderen Familienkasse übertragen. Dies hat er insbes. für bestimmte Fälle mit Auslandsbezug getan, um spezielles Know-how in diesen Fällen aufbauen zu können (s. Rz. V 2 Abs. 2 DA-KG 2020; BFH v. 19.1.2017 – III R 31/15, BStBl. II 2017, 642).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind gem. § 72 die öffentlichen ArbG als Familienkassen örtlich zuständig, sofern diese nicht auf ihre Zuständigkeit verzichtet haben (Rz. V 1.2 DA-KG 2020; s. auch § 72 Anm. 9, 11 ff.).

- ▶ *Eingang bei der unzuständigen Familienkasse:* Wird der Kindergeldantrag bei der sachlich oder örtlich unzuständigen Familienkasse eingereicht, hat diese den Antrag zwar unverzüglich an die zuständige Familienkasse weiterzuleiten. Der Kindergeldberechtigte trägt aber grds. das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung, was vor allem im Hinblick auf die Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 aF, § 70 Abs. 1 Satz 2 (Rz. V 5.2 DA-KG 2020) und für die Hemmung der Festsetzungsverjährung (FG München v. 23.2.2016 – 10 K 1379/15, juris, rkr.) von Bedeutung sein kann. Fristwährend wirkt ein Antrag, der bei der Außenstelle derjenigen Agentur für Arbeit eingeht, bei der die zuständige Familienkasse eingerichtet ist (BFH v. 25.9.2014 – III R 25/13, BStBl. II 2015, 847, mit Anm. Pflaum, HFR 2015, 136).
- ▶ *Vorrangige europarechtliche Regelungen zur zuständigen Stelle* enthält Art. 81 VO (EG) Nr. 883/2004 (zum Anwendungsbereich des EU-Rechts s. Vor §§ 62–78 Anm. 17 ff.; § 62 Anm. 11 f., § 65 Anm. 9 f.). Danach kann der Antrag (ebenso wie sonstige Erklärungen und Rechtsbehelfe) nicht nur bei der zuständigen Familienkasse, sondern mit fristwahrender Wirkung auch bei der entsprechenden Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats gestellt werden (Vor §§ 62–78 Anm. 8). Die ausländ. Behörde übermittelt den Antrag dann entweder direkt oder unter Einschaltung der jeweils zuständigen Behörden (Verbindungsstellen) an die deutsche Familienkasse (s. Rz. 214.812, 214.822 DA-üzV). Die Behörde, bei der der Antrag zunächst eingeht, prüft vor einer etwaigen Übermittlung, ob sie vorrangig oder nur nachrangig zuständig ist (Rz. 214.821 DA-üzV).

II. Fälle der Antragstellung

7

Ein (neuer) Antrag ist zu stellen: Ein Antrag auf Kindergeldfestsetzung ist zu stellen, wenn der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld nach §§ 62 und 63 erstmalig erfüllt oder wenn nach dem Wegfall einer Kindergeldfestsetzung infolge Aufhebung, Zeitablauf oder sonstiger Erledigung die Anspruchsvoraussetzungen erneut vorliegen. Dies gilt etwa:

- bei Geburt eines leiblichen Kindes oder Adoption eines Kindes,
- bei Haushaltsaufnahme von Stiefkindern und Enkelkindern,
- bei Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses,
- bei Begründung der unbeschränkten StPflcht (§ 62 Abs. 1) und Zuzug eines Ausländers (§ 62 Abs. 2), soweit ein Kindergeld weder nach dem BKGG noch nach einem Sozialabkommen festgesetzt war,
- bei Änderung der Berechtigtenbestimmung (§ 64 Abs. 2) oder nach dem Tod des Berechtigten, wenn ein anderer Berechtigter einen Kindergeldanspruch besitzt,
- nach Wegfall der Ausschlussgründe des § 65,
- wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nach Vollendung des 18. Lebensjahres wieder eintreten. Die Verwaltung sieht für Neufestsetzungen bei ab 1.1.2007 geborenen Kindern eine bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres befristete Festsetzung vor (Rz. V 10 Abs. 4 DA-KG 2020). Für die Weitergewährung ist daher ein neuer Antrag erforderlich, der

nach Satz 1 der Schriftform bedarf (ebenso Rz. V 5.4 DA-KG 2020). Die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 müssen nachgewiesen werden. Hat die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befristet, erledigt sich diese dennoch gem. § 124 Abs. 2 AO, da sie nach ihrem für den Berechtigten erkennbaren Inhalt auf den Zeitraum der Minderjährigkeit beschränkt sind und daher durch Zeitablauf gegenstandslos werden (s. auch *Debus in Frotscher/Geurts*, § 67 Rz. 7a [7/2017]), so dass es selbst nach Wegfall des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aF keines Aufhebungsbescheids nach § 70 Abs. 2 nF bedarf.

Kein (neuer) Antrag ist erforderlich: Keines neuen Antrags bedarf es bei Änderung einer wirksamen Kindergeldfestsetzung oder Änderung der Zahlungsweise. Dies gilt etwa:

- bei Wechsel der auszahlenden Stelle (zB bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder Wechsel von der Familienkasse zu einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts – § 72 Abs. 1 Satz 2 – und umgekehrt; Rz. V 5.2 Abs. 4 DA-KG 2020),
- bei Änderung der Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch (zB vom StRecht zum Sozialrecht und umgekehrt; Rz. V 5.2 Abs. 4 DA-KG 2020),
- bei Änderung der Höhe des Kindergeldes und Änderung hinsichtlich (der Zahl) der Zählkinder.

8 III. Rechtsfolgen wirksamer, unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung

Der Antrag ist Sachentscheidungs voraussetzung (vgl. *Helmke in Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 67 Rz. 3 [4/2018]). Ohne Antragstellung wird Kindergeld nicht festgesetzt und ausgezahlt. Ohne vorherigen Antrag ausgezahltes Kindergeld kann von der Familienkasse zurückgefordert werden (BFH v. 31.3.2005 – III B 189/04, BFH/NV 2005, 1305). Der Antrag kann zwar auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Macht das Gesetz den Anspruch für den vom Antrag umfassten Zeitraum jedoch von Voraussetzungen abhängig, die über diesen Zeitraum hinausreichen, hat der insoweit unterlassene Antrag keine Auswirkungen auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen.

Wirksam wird der Antrag mit Zugang bei der Familienkasse. Eingegangen ist der Antrag an dem Tag, an dem er bei der Familienkasse abgegeben oder in den Briefkasten geworfen wird. Auf den Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde „zu den behördenüblichen Zeiten die Möglichkeit der Kenntnisnahme“ vom Inhalt des Schriftstücks erhalten konnte, kommt es uE dagegen nicht an. Hält die Familienkasse einen Nachtbriefkasten vor, genügt ein Einwurf vor 24 Uhr, um einen Eingang an diesem Tag zu wahren. Hat der Briefkasten keinen oder keinen funktionsfähigen Zeitmechanismus, ist der Antrag beim nachfolgenden Dienstbeginn so zu behandeln, als sei er vor Ablauf des letzten Werktags eingeworfen worden (BFH v. 28.10.1987 – I R 12/84, BStBl. II 1988, 111). Entsprechendes wird für Postabhol- und Postschließfächer vertreten (*Siegers in HHSp.*, § 355 AO Rz. 67 [2/2014]; *Werth in Beermann/Gosch*, § 355 AO Rz. 24 [5/2018]). Der BFH stellt zT auf die tatsächliche Abholung durch einen Bediensteten (BFH v. 20.12.2006 – X R 38/05, BStBl. II 2007, 823), zT auf den Zeitpunkt ab, in dem die zuständige Behörde zu den behördenüblichen Zeiten die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt des

Schriftstücks erhalten konnte (BFH v. 20.1.2016 – VI R 14/15, BStBl. II 2016, 380). Bei Antragstellung durch Telefax kommt es auf den Zeitpunkt der vollständigen Aufzeichnung des Antragsschreibens auf dem Empfangsgerät der Familienkasse an (vgl. BFH v. 10.3.2014 – X B 230/12, BFH/NV 2014, 888), bei Eröffnung einer Antragstellung durch elektronisches Dokument ist der Antrag eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung das elektronische Dokument in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Frist wird auch durch einen Eingang des Antrags bei einer Außenstelle derjenigen Agentur für Arbeit gewahrt, bei der die Familienkasse eingerichtet ist (BFH v. 25.9.2014 – III R 25/13, BStBl. II 2015, 847). In beweisrechtl. Hinsicht erbringt der formell ordnungsgemäße Eingangsstempel der Familienkasse den vollen Beweis des Eingangsdatums des Schriftstücks (BFH v. 7.7.1998 – VIII R 83/96, BFH/NV 1999, 475; BFH v. 19.5.1999 – VI B 342/98, BFH/NV 1999, 1460). Mit Zugang des Antrags bei der zuständigen Familienkasse tritt gem. § 171 Abs. 3 AO eine Hemmung der Festsetzungsverjährung ein (BFH v. 22.12.2011 – III R 41/07, BStBl. II 2012, 681; FG München v. 23.2.2016 – 10 K 1379/15, juris, rkr.).

Der Inhalt des Antrags ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei kann sich ergeben, dass die Festsetzung erst ab dem Monat beantragt wird, in dem erstmals die für nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer erforderlichen ausländerrechtl. Voraussetzungen vorliegen (BFH v. 9.2.2012 – III R 45/10, BStBl. II 2013, 1028; BFH v. 20.6.2012 – V R 56/10, BFH/NV 2012, 1775). Enthält der Antrag keine zeitliche Beschränkung, ist im Zweifel eine rückwirkende Antragstellung bis zur Grenze der Festsetzungsverjährung anzunehmen (BFH v. 29.3.2012 – III B 94/10, BFH/NV, 2012, 1147, für den Fall, dass ein Ausländer erstmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, der die besonderen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 erfüllt, und im zeitlichen Zusammenhang damit einen entsprechenden Kindergeldantrag stellt). Die eine rückwirkende Antragstellung beschränkende Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 wurde zunächst mW ab 1.1.1998 aufgehoben, dann aber für nach dem 31.12.2017 eingehende Anträge zunächst in § 66 Abs. 3 wieder eingeführt (s. § 66 Anm. 2, 17 ff.; Rz. V 5.2 Abs. 2 DA-KG 2019) und dann durch Ges. v. 1.7.2019 (BGBl. I 2019, 814) in § 70 Abs. 1 Satz 2 überführt (s. § 70 Anm. 7 ff.; Rz. V 5.2 Abs. 2 DA-KG 2020). Allerdings ist bei der rückwirkenden Festsetzung die Bestandskraft eines vorausgegangenen Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheids zu beachten (BFH v. 25.7.2001 – VI R 78/98, BStBl. II 2002, 88; BFH v. 25.7.2001 – VI R 164/98, BStBl. II 2002, 89; BFH v. 26.11.2009 – III R 93/07, BFH/NV 2010, 856). Ein solcher hat – sofern sein zeitlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt wurde – Bindungswirkung bis zum Ende des Monats seiner Bekanntgabe; legt der Berechtigte Einspruch ein und wird dieser nach sachlicher Prüfung als unbegründet zurückgewiesen, verlängert sich die Bindungswirkung bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung (BFH v. 4.8.2011 – III R 71/10, BStBl. II 2013, 380). Verwirft die Familienkasse den Einspruch dagegen ohne Sachprüfung als unzulässig (zB wegen Versäumung der Einspruchsfrist), liegt nur eine Bindungswirkung bis zur Bekanntgabe des mit dem Einspruch angefochtenen Bescheids vor.

Beispiel:

Die Aufhebung nach § 70 Abs. 2 durch nicht angefochtenen Bescheid v. 7.5.2020 ab Januar 2019 (etwa wegen Wegfalls der Haushaltsaufnahme) bindet von Januar 2019 bis Mai 2020; ein neuer Antrag kann ab Juni 2020 gestellt werden. Wird gegen den Aufhebungsbescheid Einspruch eingelegt und der Einspruch durch Einspruchsentscheidung v. 15.7.2020 als unbegründet zurückgewiesen, liegt eine bindende Entsch. für die Monate Januar 2019 bis Juli 2020 vor.

Abwandlung: Wird dagegen die Einspruchsentscheidung v. 31.8.2020 nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO erst am 3.9.2020 bekannt gegeben, liegt eine bindende Entsch. für die Monate Januar 2019 bis September 2020 vor.

Geht der Kindergeldberechtigte gegen eine Einspruchsentscheidung nicht mit der Klage, sondern mit dem Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Satz 2 AO) vor und entscheidet die Familienkasse hierüber in der Sache, reicht die Bestandskraft bis zum Monat der Bekanntgabe dieser Entsch. Soweit der Antrag ohne nähere zeitliche Befristung in die Zukunft gerichtet ist, wird er durch einen Ablehnungsbescheid oder einen Bescheid, der eine zeitlich befristete Kindergeldfestsetzung enthält, in vollem Umfang ausgeschöpft, sofern sich aus dem Bescheid nichts anderes ergibt (s. *Selder*, jurisPR-SteuerR 8/2012 Anm. 4). Der Antragsteller muss daher für Zeiträume nach Bekanntgabe des Bescheids oder ggf. der Einspruchsentscheidung seinen Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Festsetzungsverjährung erneuern (BFH v. 26.6.2014 – III R 6/13, BStBl. II 2015, 149). Insoweit kann auch ein verspäteter Einspruch gegen die Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung als Antrag auf Neufestsetzung auszulegen sein (BFH v. 19.5.1999 – VI B 342/98, BFH/NV 1999, 1460). Zur Wahrung der Rechte des Kindergeldberechtigten ist aber in einem Fall, in dem der Berechtigte im finanzgerichtlichen Verfahren zum Ausdruck bringt, auch Kindergeld für einen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung liegenden Zeitraum erhalten zu wollen, ausnahmsweise davon auszugehen, dass ein noch nicht beschiedener – außerhalb des Klageverfahrens liegender – Antrag auf Kindergeld vorliegt, der nach § 171 Abs. 3 AO eine Hemmung der Festsetzungsverjährung bewirkt (BFH v. 22.12.2011 – III R 41/07, BStBl. II 2012, 681).

- ▶ *Eine dem Antrag ohne zeitliche Befristung stattgebende Entscheidung* beinhaltet den Erlass eines (konkludenten) Dauer-Verwaltungsakts (§ 70 Abs. 1), da das Kindergeld grds. durch einmalige Festsetzung von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden soll. Einer solchen positiven Kindergeldfestsetzung kommt Bindungswirkung für die Zukunft zu, solange kein Aufhebungsgrund vorliegt (BFH v. 9.6.2011 – III R 54/09, BFH/NV 2011, 1858).
- ▶ *Eine den wirksam gestellten Antrag rechtsfehlerhaft ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung* kann im Einspruchs-/Klageverfahren rückwirkend auf den Antragszeitpunkt korrigiert werden. Bestandskräftige Ablehnungsbescheide können je nach Fallgestaltung unter den in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d iVm. §§ 173 ff. AO genannten Voraussetzungen aufgehoben bzw. geändert werden (BFH v. 23.11.2001 – VI R 125/00, BStBl. II 2002, 296). Weitere Änderungsbefugnisse ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 (zu den Änderungsvoraussetzungen § 70 Anm. 13 ff., 16).

Die Rücknahme des eigenen Antrags ist jederzeit auch mW für die Vergangenheit möglich. Sie hindert eine erneute Antragstellung nicht, soweit noch keine Bindungswirkung durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eingetreten ist.

9 C. Erläuterungen zu Satz 2: Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach Satz 2 Alt. 1 sind zum einen die Kindergeldberechtigten nach § 62 und zum anderen nach Satz 2 Alt. 2 diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes haben. Der Kindergeldberechtigte nach § 62 muss nicht zugleich auch Auszahlungsberechtigter sein, wie etwa in den Fällen des § 64 Abs. 2 oder des § 65 Abs. 1. Der Antragsteller mit berechtigtem Interesse ist d.

Satzes 2 Alt. 2 ist selbst nicht Anspruchsberechtigter, sondern begehrt die Kindergeldfestsetzung zugunsten eines Dritten, der Kindergeldberechtigter nach § 62 ist.

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst neben rechtl. auch persönliche und wirtschaftliche Interessen. Ein berechtigtes Interesse kann zunächst gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 das Kind selbst haben, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (BFH v. 17.3.2010 – III R 71/09, BFH/NV 2010, 1291; BFH v. 8.8.2013 – III R 3/13, BStBl. II 2014, 576; BFH v. 1.2.2013 – III B 222/11, BFH/NV 2013, 727; Rz. V 5.3 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2020). In Betracht kommen ferner Personen, die gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind bzw. tatsächlich Unterhalt leisten (s. § 74 Abs. 1 Satz 4) oder zu deren Gunsten im Übrigen eine Auszahlung erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 46 AO; Rz. V 5.3 Abs. 1 DA-KG 2020; BFH v. 30.1.2001 – VI B 272/99, BFH/NV 2001, 898). Das trifft auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil (s. Nds. FG v. 6.7.2000 – 14 K 349/98 Ki, EFG 2000, 1342, rkr.) und insbes. auf die dem Kind Unterhalt gewährenden Sozialleistungsträger zu (BFH v. 12.1.2001 – VI R 181/97, BStBl. II 2001, 443, zu § 74 Abs. 1 Satz 4; BFH v. 26.11.2003 – VIII R 32/02, BStBl. II 2004, 588). Das berechtigte Interesse hat nicht zur Voraussetzung, dass der Betreffende Auszahlungsberechtigter nach §§ 74, 76 ist. So kann auch ein Zählkind ein berechtigtes Interesse haben (*Felix* in KSM, § 67 Rz. B 29 [2/2015]).

Ein berechtigtes Interesse Dritter ist regelmäßig zu verneinen, wenn der Anspruchsberechtigte die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind erfüllt. Durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen vom Berechtigten erfüllt werden (Rz. V 5.3 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020).

Verfahrensrechtlich erlangt der Antragsteller mit berechtigtem Interesse die Stellung eines Verfahrensbeteiligten iSd. § 78 Abs. 1 AO. Er muss im Antrag deutlich machen, wessen Anspruch er geltend macht, dh. zu wessen Gunsten das Kindergeld festgesetzt werden soll (BFH v. 1.2.2013 – III B 222/11, BFH/NV 2013, 727). Entsprechend richtet sich sein Antrag auch hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Kindergeldanspruchs danach, was der Kindergeldberechtigte geltend machen kann. Ein Sozialleistungsträger beantragt deshalb nicht etwa nur Kindergeld in Höhe des an ihn abzuzweigenden Betrags, sondern in Höhe des vom Kindergeldberechtigten zu beanspruchenden vollen Kindergeldsatzes nach § 66 Abs. 1 oder ausnahmsweise nur in Höhe des Teil- oder Differenzkindergeldes (zB nach § 65 Abs. 2) (BFH v. 27.11.2019 – III R 28/17, HFR 2020, 900). Der Kindergeldberechtigte ist bei Antragstellung durch Personen mit berechtigtem Interesse im Rahmen der Verfahrensfürsorgepflicht durch die Familienkasse zu informieren und auf sein eigenes Antragsrecht hinzuweisen (s. im Einzelnen Rz. V 5.3 Abs. 3 DA-KG 2020; s. auch FG Ba.-Württ. v. 12.7.2017 – 2 K 158/16, juris, rkr., wonach die Familienkassen in der Praxis häufig zu Unrecht einen Antrag des Kindergeldberechtigten fordern). Er kann aber den Antrag des Antragstellers mit berechtigtem Interesse nicht selbst zurücknehmen. Eine Entsch. über den Kindergeldantrag ist dem Berechtigten gem. § 122 Abs. 1 AO bekanntzugeben. Bei einer ganz oder teilweise ablehnenden Entsch. über den Kindergeldantrag ist der Antragsteller mit berechtigtem Interesse einspruchs- und klagebefugt (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476; BFH v. 17.12.2014 – XI R 15/12, BStBl. II 2016, 100; BFH v. 5.2.2015 – III R 31/13, BStBl. II 2015, 1017; BFH v. 27.11.2019 – III R 28/17, HFR 2020, 900; Rz. V 5.3 Abs. 4 DA-KG 2020; zur Beiladung vgl. Anm. 4). Da aber der Antragsteller mit berechtigtem Interesse einen fremden Anspruch geltend macht,

muss er die Bestandskraft eines gegenüber dem Berechtigten abgeschlossenen Festsetzungsverfahrens gegen sich gelten lassen und kann kein weiteres Festsetzungsverfahren einleiten (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476; Rz. V 5.3 Abs. 5 DA-KG 2020). Der Antragsteller im berechtigten Interesse erlangt keine Rechte, die über die Rechte des materiell Kindergeldberechtigten hinausgehen (FG Hamb. v. 28.6.2017 – 5 K 155/16, juris, rkr.). Er hat auch kein Recht darauf, von der Einleitung eines Festsetzungsverfahrens aufgrund eines fremden Antrags benachrichtigt zu werden (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476).

Eine europarechtliche Erweiterung der Antragswirkung ergibt sich aus Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO Nr. 987/2009. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird (BFH v. 4.2.2016 – III R 17/13, BStBl. II 2016, 612; BFH v. 28.4.2016 – III R 68/13, BStBl. II 2016, 776, jeweils zum anderen Elternteil; BFH v. 10.3.2016 – III R 62/12, BStBl. II 2016, 616; BFH v. 28.4.2016 – III R 3/15, BFH/NV 2016, 1477, jeweils zum Großelternteil; BFH v. 15.6.2016 – III R 60/12, BStBl. II 2016, 889, zum Pflegeelternteil; s. auch Rz. 214.811 Satz 2 DA-üzV; Vor §§ 62–78 Anm. 28).

10 D. Erläuterungen zu Satz 3: Identitätsprüfung bei Antragstellung im berechtigten Interesse

Satz 3 wurde durch das FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922) neu eingefügt (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Anm. 2).

In Fällen des Satzes 2: Die Formulierung bezieht sich – wie sich insbes. aus Satz 4 („zu diesem Zweck ...“) ableiten lässt – auf Satz 2 Alt. 2, dh. die Antragstellung im berechtigten Interesse. Dass der Berechtigte, der für sich selbst einen Antrag stellt (Satz 2 Alt. 1), einer Identitätsprüfung nach § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 unterliegt, ergibt sich unmittelbar aus § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

§ 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden: Aber auch für den Antragsteller im berechtigten Interesse hat die Verweisung auf die Anwendung des § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 uE nur klarstellende Bedeutung, denn der Antragsteller im berechtigten Interesse macht nicht einen eigenen Kindergeldanspruch, sondern den des Kindergeldberechtigten geltend. Folglich müssen bei der Antragstellung im berechtigten Interesse – wie bisher – alle Anspruchsvoraussetzungen in der Person des Kindergeldberechtigten erfüllt sein. Dass dies auch für die in § 62 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügte materielle Anspruchsvoraussetzung der Identifikation des Kindergeldberechtigten durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) gilt, stellt Satz 2 ausdrücklich klar (Rz. V 5.3 Abs. 2 Satz 5 DA-KG 2020). Entsprechend wirkt auch bei der Antragstellung im berechtigten Interesse eine nachträglich an den Kindergeldberechtigten vergebene Identifikationsnummer auf Anspruchszeiträume zurück, in denen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden (§ 62 Abs. 1 Satz 3). Für den Antragsteller im berechtigten Interesse selbst wurde kein besonderes Identifikationserfordernis geschaffen, da Doppelzahlungen bereits durch die konsequente Identifikation des Kindergeldberechtigten und des Kindes wirksam verhindert werden können.

E. Erläuterungen zu Satz 4: Mitteilung der Identifikationsnummer durch den Kindergeldberechtigten 11

Satz 4 wurde durch das FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922) neu eingefügt (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Anm. 2).

Die Vorschrift statuiert eine Pflicht des Kindergeldberechtigten, dem Antragsteller, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer mitzuteilen. Ob diese Verpflichtung auch einklagbar sein soll und wenn ja, in welcher Form dem Antragsteller gegenüber dem Kindergeldberechtigten Rechtsschutz gewährt werden könnte, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Der Zusammenhang mit Satz 5 spricht eher dafür, dass die Verpflichtung des Kindergeldberechtigten nicht selbständig durchsetzbar sein soll (ebenso *Pust* in *LBP*, § 67 Rz. 71 [12/2018]). Die ergebnislose Aufforderung des Kindergeldberechtigten bildet vielmehr nur eine Rechtfertigung für die nachfolgende Mitteilung durch die Familienkasse. Möglicherweise soll über diesen Umweg auch der Kindergeldberechtigte selbst zu einer eigenen Antragstellung motiviert werden.

Zur Identifikationsnummer des Kindes s. Anm. 12.

F. Erläuterungen zu Satz 5: Mitteilung der Identifikationsnummer durch die Familienkasse 12

Satz 5 wurde durch das FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922) neu eingefügt (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Anm. 2).

Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach: Die Mitteilung der Identifikationsnummer durch die Familienkasse setzt voraus, dass der Antragsteller im berechtigten Interesse zuvor vergeblich den Berechtigten aufgefordert hat, ihm gem. Satz 4 seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Hierfür muss er der Familienkasse einen Nachweis erbringen, etwa ein Anschreiben an den Berechtigten.

Mitteilung der Identifikationsnummer des Berechtigten auf Anfrage: Die zuständige Familienkasse teilt dem Antragsteller im berechtigten Interesse auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit. Zuständige Familienkasse ist uE die für den Berechtigten sachlich und örtlich zuständige Familienkasse (s. Anm. 6). Soweit in der Entwurfsbegründung (BTD Drucks. 18/2581 zu Nr. 4) mit der Formulierung „... kann der berechtigt Interessierte bei der für ihn zuständigen Familienkasse ...“, an die für den Antragsteller zuständige Familienkasse gedacht gewesen sein sollte, hat dies zum einen im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Zum anderen ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Doppelzahlungen auch nicht ersichtlich, warum neben der für den Berechtigten zuständigen Familienkasse eine weitere Familienkasse in das Verfahren eingeschaltet werden sollte (ebenso *Pust* in *LBP*, § 67 Rz. 47 [12/2018]). Aus Satz 5 folgt ferner, dass die Mitteilung der Identifikationsnummer nur auf Anfrage erfolgen darf und die Familienkasse vor einer Mitteilung zunächst prüfen muss, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Die fehlende Identifikationsnummer kann die Familienkasse ggf. über das ADI oder das MAV ermitteln (Rz. V. 5.3 Abs. 3 DA-KG 2020).

Identifikationsnummer des Kindes: Die Sätze 4 und 5 beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf die Mitteilung der Identifikationsnummer des Berechtigten. Vo-

raussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Kindergeldanspruchs des Berechtigten durch den Dritten ist nach § 63 Sätze 3 bis 5 aber darüber hinaus, dass auch das Kind durch seine Identifikationsnummer oder – sofern es nicht stpfl. ist – in anderer geeigneter Weise identifiziert wird. Mangels gesetzlich vorgesehener Mitteilungspflichten des Kindergeldberechtigten und erforderlichenfalls der Familienkasse, sieht die Verwaltung für diesen Fall vor, dass die Identifikationsnummer des Kindes von Amts wegen über das ADI oder das MAV zu ermitteln oder – sofern das Kind volljährig ist – von diesem erfragt werden kann (Rz. V 5.3 Abs. 3 Sätze 7 und 8 DA-KG 2020).